

(s. o.), sie legen das überlieferte Recht aus und geben Begriffsbestimmungen. Aus der Fülle seien die wichtigsten mitgeteilt: c. 15 legt c. (34) der iura originalia aus; c. 432 ebenso c. (18); c. 68 Berufungsworte; c. 247 beleidigende Worte, den Unterschied zwischen maior et magna credentia; c. 283 die Bezeichnung für emphiteosis in griechisch und lateinisch¹⁾; c. 435 den Judeid; c. 528 Abs. 5 Gewohnheitsrecht ist als Gesetz anzusehen; c. 577 Unterschied zwischen privilegium und ius commune; c. 595 Versprechen, insbesondere Geldversprechen; c. 597 Unterschied zwischen promittere et sperare; c. 613 nur das vernünftige Gewohnheitsrecht hat Rechtskraft, andernfalls ist Anfechtung möglich; cc. 18, 566 Begriffsbestimmung des Fremden; c. 107 für geistliche Sachen; c. 133 für Leihe, stark römisch gefärbt; . 221 Gerichtsbuße, „gemachte wandel“; c. 264 Heimsuchung; . 327 für Jahr und Tag; drei Arten der Auffassung; c. 487 Abs. 3 für Zivilsachen; cc. 446, 522 „reraub“; c. 470 Notwehr; . 507 parapherna; c. 594 „landscherm“; c. 725 „vollaißt“; die letzten sind vielleicht Bemerkungen des Schreibers, wie es überhaupt nicht immer völlig klar ist, ob solche Äußerungen auf die Schöffen oder ihn zurückgehen. - Zuweilen stellen sich die Schöffen sogar in bewußten Gegensatz zu anderen Rechten. So lehnen sie in cc. 351, 710 (= 711) die anderswo geübte Rechtspredung ausdrücklich ab; in c. 363 das Gewohnheitsrecht anderer Städte. Ja, sie lehnen sogar die von ihnen verlangte Auslegung fremder Privilegien ab, weil das Sache des Privilegiengebers sei c. 478, 575. Aus dieser Seite ihrer Arbeit kann man besonders gut sehen, wie außerordentlich klar und einsichtig, frei von irgendwelchen festgefahrenen Überlieferungen, ohne starre Bindung an den Buchstaben die Schöffen entschieden.

Neben diesen gerichtlichen Aufgaben hatten die Schöffen noch Pflichten in der städtischen Verwaltung zu erfüllen, die in c. 409 im einzelnen aufgeführt werden: Aufsicht über die Schenken, Mauern, Feuerstätten, den Markt, die Gefangenen, die Straßenreinigung; nach c. 216 auch die Auswahl, Bestellung, Beaufsichtigung und Absetzung der städtischen und Gerichtsbeamten, wie Schreiber, Unterrichter, Büttel, Gerichtsdiener u. ä.

¹⁾ Berichtigung s. u. Anhang.